

Denkmalbereichssatzung „Sieglarer Markt und Umgebung“

Satzung zum Schutz des Sieglarer Marktes und seiner Umgebung

Aufgrund des § 2 Absatz 3 und § 10 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NW. S. 661 – 710), in Kraft getreten am 01. Juni 2022, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am .2024 folgende Satzung beschlossen:

§1

Anordnung der Unterschutzstellung

Der Sieglarer Markt und seine Umgebung werden als Denkmalbereich gemäß § 10 DSchG NW festgesetzt und unter Schutz gestellt.

§2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich umfasst den historischen Ortskern Sieglars einschließlich des Kirchhügels mit der Pfarrkirche St. Johannes, des Marktplatzes mit der umgrenzenden Bebauung, des Mühlenensembles am Mühlengraben sowie einen Abschnitt der Larstraße als überörtliche Durchgangsstraße. Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes wird in dem als Anlage 1 angefügten Lageplan dargestellt. In diesem Bereich sind die in Anlage 3 aufgeführten Bauten als Einzeldenkmale eingetragen. Die in Anlage 2 aufgeführten baulichen Anlagen sind als bereichsprägend und aus historischen Gründen erhaltenswert im Sinne des § 30 Abs. 4 DSchG NRW eingestuft.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung. Anlage 3 ist der Satzung nachrichtlich beigefügt und zeigt den Bestand an Baudenkmalern zum Zeitpunkt der Satzungsgebung, vorbehaltlich späterer Änderungen. Es gilt der jeweils aktuelle Stand der Denkmalliste der Stadt Troisdorf.

§3

Ziel der Denkmalbereichssatzung

Das Ziel der Denkmalbereichssatzung ist es, Gestalt und Struktur des Ortskernes sowie seiner historischen Bausubstanz und Freiflächen als identitätsstiftende Einheit zu erhalten, die kontinuierliche Entwicklung während der vergangenen Jahrhunderte aufzuzeigen und für die Zukunft zu bewahren sowie die weitere Entwicklung mit dem Ort – als historisches Ganzes gesehen – in Einklang zu bringen.

§4 **Sachlicher Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist das Erscheinungsbild in der Struktur und in der substantiellen Gestalt des historischen Ortskerns Sieglars geschützt. Anlage 4 veranschaulicht die verschiedenen charakteristischen Merkmale beispielhaft anhand von historischen und aktuellen Fotos.

Das Erscheinungsbild wird geprägt durch die charakteristischen Merkmale, die den historischen Wert des Ortes überliefern und in der Summe der Einzelobjekte einen Mehrwert belegen. Dies sind

- der Ortsgrundriss,
- die aufgehende Bausubstanz,
- der Bewuchs,
- die Sichtbezüge.

Diese Merkmale sind als Schutzgegenstände der Satzung wie folgt definiert:

1. Ortsgrundriss

Der Ortsgrundriss wird im Wesentlichen durch die bis heute unveränderte historische Lage und Form des Marktplatzes geprägt und setzt sich zusammen aus der Wegeführung, aus der Parzellenteilung und aus dem Verhältnis von bebauten zu unbebauten Flächen.

a) Wegeführung:

- Die Wege bilden, hierarchisch zueinander geordnet, das Erschließungsnetz. Sie gliedern sich in die Hauptdurchgangsstraße (Larstraße) und in abzweigende Nebenstraßen (u. a. entlang beider Längsseiten des Marktplatzes) und Gassen zur fußläufigen Erschließung.

b) Parzellenteilung:

- Die Parzellengliederung hat sich zweckbestimmt über Jahrhunderte entwickelt und ist für sich ein Dokument, das in der Überlagerung und Veränderung zusammen mit der historischen Substanz Geschichte birgt. Die bis heute unveränderte historische Lage und Form des Marktplatzes hatte dabei einen wesentlichen Einfluss auf die Parzellierung.

c) Freiflächen:

- Die Freiflächen gliedern sich in historisch aussagekräftige Platzflächen (u. a. Marktplatz), Höfe und Gärten sowie in historisch bedeutsamen Frei- bzw. Grünflächen insbesondere im Bereich des Mühlenensembles und der Kirche.

Schutzziel ist die Bewahrung des Ortscharakters durch Erhaltung des Verlaufs der historischen Wege, des zum Teil historischen Belags (z. B. Pflasterung, wassergebundene Decke) und der Maßstäblichkeit der Parzellenstruktur. Schutzziel ist zudem die Erhaltung der innerörtlichen Freiflächen und der Plätze – insbesondere des Marktplatzes – sowie des Verhältnisses von bebauten zu unbebauten Flächen.

2. Aufgehende Bausubstanz

Die historische, den Ortskern prägende Bausubstanz besteht aus Solitären und aus untereinander gleichwertigen Bauten in geschlossener Bauweise beidseitig der Straßen und um den Marktplatz, aus denkmalwerter und aus erhaltenswerter Bausubstanz sowie aus zahlreichen straßenräumlichen Details. Im Ortskern überliefern dicht beieinanderstehende Einzelobjekte in ihrer erhaltenen Substanz Ortsgeschichte. Sie zeugen insbesondere von der bäuerlichen Prägung des Ortes. Mehrere kirchliche und gemeindliche Bauten (z. B. Pfarrkirche St. Johannes) sowie große, geschlossene Hofanlagen (z. B. Rathausstraße 2) als auch kleinbäuerliche Höfe (z. B. Markplatz 9) sind bis heute erhalten. Diesen Objekten wird Denkmaleigenschaft zugesprochen. Sie sind als gesondert als Baudenkmäler in der Denkmalliste der Stadt Troisdorf geführt. Sie sind in ihrer Substanz geschützt und ihre unmittelbare Umgebung unterliegt dem Umgebungsschutz. Diese Objekte sind in Anlage 2 rot markiert. Darüber hinaus weisen bauliche Anlagen historische Substanz auf, sind aber selbst nicht denkmalwert, sei es aufgrund von Veränderungen oder aufgrund ihrer allgemein unzureichenden Denkmaleigenschaft. Sie sind aber in der Kubatur – z. B. in Außenwänden, Fensterformaten, Trauflinien/ -höhen, Dachausbildung, Material – erhalten und tragen mit ihrer nach außen wirksamen Bausubstanz zum historischen Gesamteindruck bei, formen oder unterstützen die historische Gesamtaussage eines Straßenzuges oder des Ortskerns insgesamt mit und belegen die Ortsgeschichte. Diese Objekte sind aus historischen Gründen in der nach außen wirksamen Substanz erhaltenswert im Sinne des § 30 DSchG NRW (Denkmalpflegeplan). Sie sind in Anlage 2 lila kartiert.

Auch die nicht als Baudenkmal geschützten baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Kubatur, Baukörperform, Dachausbildung, Materialien, etc. den allgemeinen Bestimmungen der Denkmalbereichssatzung.

In den Details wird die historische Bausubstanz durch die folgenden Elemente geprägt:

a) Bauform und Fassaden:

- Die bauliche Substanz besteht aus Solitärbauten, größtenteils ein- bis zweigeschossigen Fachwerkhäusern, backsteinsichtigen und verputzten Wohnhäusern und aus rückwärtig oder seitlich im Volumen und in der Gestaltung nachgeordneten Nebengebäuden aus Fachwerk oder in Massivbauweise.
- Insbesondere die Solitärbauten (Kirche St. Johannes, Mühlengebäude), aber auch einzelne Wohngebäude (z. B. Mühlenstraße 2) haben zum Teil besondere Gebäudehöhen und sind dadurch Ortsbildprägend.
- Als Mittel zur Fassadengliederung sind bei einzelnen Gebäuden hervorspringende Gebäudeteile an den Ecken der jeweiligen Gebäude vorhanden (Eckrisaliten bei den Gasthäusern Zur Küz und Löhre Oohs).

b) Dächer:

- Die Dächer sind größtenteils in Sattelform ausgebildet. Die Hauptfirstrichtung verläuft meist parallel zum Straßenverlauf (traufständig), im Einmündungsbereich der Rathausstraße in die Larstraße teils auch giebelständig.
- Als Material wurden für die kleinstrukturierten Dächer überwiegend dunkelgraue, zum Teil auch braune Ziegel verwendet.
- Einzelne historische, kleinproportionierte Dachaufbauten (u. a. Larstraße Nrn. 138, 142, 156) betonen die jeweilige Architektur und wirken in den dörflichen Raum.

c) Fenster:

- Die Fenster sind hochformatig und bestehen historisch aus Holz. Sie sind weiß oder braun gefasst und konstruktiv durch Flügel geteilt. Abhängig von Bauzeit und -stil variieren eine kleinteilige Gliederung mit Sprossen oder großformatigere Gliederungen mit Oberlicht.

Schutzziel zur Wahrung des geschlossenen Gesamteindrucks des ehemals landwirtschaftlich geprägten Dorfes ist die Erhaltung des Miteinanders der Bauten, ihres Verhältnisses zueinander, die Volumenabfolge entsprechend der Nutzung und die Kleinteiligkeit der rückwärtigen Bebauung. Durch den Denkmalbereich sollen die oben genannten Merkmale erhalten bleiben. Schutzziel ist außerdem die Erhaltung der den dörflichen Straßen- und Platzraum gliedernden Details wie Mauern, Treppen, Zäune, Hecken, Bäume, die in Zusammenhang mit Gebäuden oder bezogen auf den Außenraum gepflanzt sind.

3. Bewuchs

Einzelne ortsbildprägende Bäume stehen unmittelbar mit Gebäuden (Pfarrkirche St. Johannes und Mühlenensemble) in einem größtenteils historischen Zusammenhang. Markante, das Ortsinnere prägende Lindenreihen rahmen den Marktplatz an den Längsseiten.

Schutzziel des Denkmalbereiches ist die Erhaltung dieses ortsbildprägenden (historischen) Bewuchses – sowohl der Einzelbäume als auch der Lindenreihen (vgl. Kartierung der ortsbildprägenden Bestandsbäume, Anlage 2).

4. Sichtbezüge

Der Denkmalbereich zeichnet sich durch einzelne markante Sichtachsen und Sichtbezüge innerhalb des Ortes aus. Der Kirchturm ist Identifikations- und Orientierungspunkt, Bürgermeisterhaus und Schule sind über den Marktplatz hinweg sichtbar. Innerhalb der Larstraße wird der Blick von Osten an den rhythmisch gereihten Bauten der nördlichen Gebäudezeile vorbei auf das Objekt Larstraße / Rathausstraße als prägend angesehen.

Schutzziel ist die Erhaltung dieser Sichtachsen und Sichtbezüge (vgl. Kartierung der historisch erhaltenswerten Blickbezüge, Anlage 2).

§5 Begründung

Sieglar ist ein Kirchort, der verschiedene dörfliche Elemente miteinander vereint, die bis heute die besondere Eigenart des Ortes ausmachen: Kirchhügel, beidseitige Haus- und Hofzeilen entlang der Larstraße, einen großflächigen Anger / Marktplatz, der an den Stirnseiten durch die ehemalige Schule und das Bürgermeisterhaus markiert wird, einzelne Höfe und die Mühle am Mühlengraben, der von der Friedrich-Wilhelms-Hütte bis Bergheim führt.

Im Vergleich mit dem historischen Kartenmaterial, das maßstabgetreu seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts vorliegt, sind Gestalt und Struktur über die letzten 200 Jahre bis heute weitgehend unverändert überliefert.

Die genannten Elemente sind im Zusammenwirken von Topographie und Bauten dörflich / städtebaulich wirksam, definieren miteinander das historisch gewachsene Wesen Sieglars und sind als zusammenhängendes Gebilde ein ortsgeschichtliches Dokument. Deshalb besteht an der Erhaltung der Gesamtanlage mit ihrem Ortsgrundriss, der aufgehenden Bausubstanz, des Bewuchses und der Sichtbezüge ein öffentliches Interesse, das wie folgt näher begründet wird:

Der Bereich ist bedeutend für die Geschichte des Menschen (insbesondere für die Geschichte der Region), für Städte und Siedlungen sowie für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse.

Bedeutung für die Geschichte des Menschen und der Region

Der Ortskern von Sieglar ist in besonderem Maß geeignet, die geschichtliche Entwicklung und die Ortsgeschichte von den Anfängen der Ortsentstehung bis heute sowie die politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse und Geschichtsabläufe aufzuzeigen und zu erforschen.

Dem Ortskern wird aufgrund der erhaltenen Substanz im Miteinander der kirchlichen und gemeindlichen Bauten (u. a. Pfarrkirche St. Johannes und Pfarrhaus, Bürgermeisterhaus, Schule, Gasthäuser) sowie großen, geschlossenen Hofanlagen (u. a. Rathausstraße 2) und kleinbäuerlichen Höfe (u. a. Marktplatz 9), der Freiflächen (u. a. Marktplatz, Außenbereiche an der Pfarrkirche und dem Mühlenensemble), dem Ortsgrundriss und den topografischen Gegebenheiten (u. a. Kirchhügel, Mühlengraben) ein bedeutender Aussagewert für das Leben der Menschen in Sieglar seit der Ersterwähnung bis heute zugesprochen. Der Ort stellt ein Beispiel der Besiedlungsform an der unteren Sieg dar und legt in seiner überlieferten Gestalt und Struktur Zeugnis ab von den allgemeinen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und Geschehensabläufen.

Die historische Substanz, die Verteilung von Bauten, die Zuordnung der Baukörper, die Bildung von Straßenräumen und Plätzen, die Höfe, die Lage der Gärten lassen die Ausbildung von öffentlichen Funktionen, historischen Wohnformen, die landwirtschaftliche, handwerkliche Funktionsabläufe und Entwicklung, das Zusammenspiel der Nutzung untereinander und mit Bezug zur Kirche im Ortskern sowie nutzungsbedingte Veränderungen und kontinuierliche Ortsentwicklungen nachvollziehen. Innerhalb dieser gebauten Struktur sind der Marktplatz mit seiner räumlichen Ausdehnung und die Freiflächen an der Kirche und der Mühle in ihren Entwicklungen an den historischen Standorten bedeutsame Freiflächen und als ein Teil des gebauten Ortes ein Dokument der Ortsgeschichte.

Bedeutung für Städte und Siedlungen

Insgesamt ist der Ortskern in seinem historischen Entwicklungsprozess spezifisch gewachsen, ein detailreiches und vielschichtiges Abbild der Ortsgeschichte und als solches von besonderem Aussagewert für die Siedlungsbildung und die Siedlungsentwicklung.

Die Lage, das Miteinander der Bauten und das enge Zusammenspiel von über Jahrhunderten entstandenen Bauphasen lassen historische Nutzungen, auch über Jahr-

hunderte nutzungsbedingte Veränderungen, Entwicklungen und die bauliche Ortswerdung ablesen. Gleiches gilt auch für die historische Substanz, die Ausprägung der Funktionen, die Verteilung von Bauten, die Zuordnung der Baukörper sowie die Bildung von Straßenräumen und Plätzen. Die bündelnden Funktionen, die Sieglar als Kirchort für die Umgebung übernommen hatte, fanden nicht nur Ausdruck in Kirche und Pfarrhaus, sondern auch in weiteren eigens errichteten allgemeinen / öffentlichen Bauten wie Bürgermeisterhaus, Schule, Gasthaus mit Saal, ehemaliges Kaufhaus, Bäckerei und Mühle. Im Laufe des 19. und im frühen 20. Jahrhundert schlug sich die zentrale Bedeutung auch im Anwachsen des Ortes und im gestalterischen Anspruch von einzelnen Wohn- und Gewerbehäusern in regional ungebundener, städtisch-vorstädtischer Formensprache in backsteinsichtiger oder verputzter Massivbauweise mit Stuckschmuckformen nieder.

Der Ortskern ist in seiner Lage in der funktionsbestimmten Form, in der strukturellen inneren Organisation, im straßen- und platzräumlichen Miteinander der Bauphasen sowie in der kleinteiligen Struktur und an die topografischen Gegebenheiten angepassten Gestalt von bedeutender historischer Aussage für die Siedlungsgestalt und die Siedlungsentwicklung in der Region.

Auch weist der Ort in der Gesamtaussage der Bauten Bedeutung für die Hauskunde und Architekturgeschichte auf: In der Qualität und in der architektonischen Ausformung von markanten Einzelbauten und der Haus- und Hoftypen: in prägnanten Solitärbauten, in den Hausformen und in der Ausbildung von gewerblichen genutzten Baukörpern und Außenräumen im baulichen Miteinander.

Bedeutung für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse

Im Ortskern von Sieglar ist zudem die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse mit dem Schwerpunkt landwirtschaftliche Produktion- und Arbeitsweise in der Gesamtheit der Bauten und in ihrem Zusammenwirken zu erkennen. Die Dorfgeschichte kann dabei u. a. an den ehemaligen Höfen aus Wohnteil oder Wohnhaus und Scheune, Stall und Remise abgelesen werden, die den ursprünglichen landwirtschaftlichen Charakter des Ortes und das durch Ackerbau und Viehhaltung bestimmte Leben wiedergeben. Auch der Mühlenkomplex an der Mühlenstraße, mit dem Mühlenbetriebsgebäude, mehreren Remisen, der ehemaligen Ölmühle und dem Mühlengraben mit Stauwehr zeugt von der landwirtschaftlichen Ortsgeschichte und steht insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Aufbruch Sieglars ins Industriezeitalter.

Die Erhaltung und Nutzung des Denkmalbereichs liegt im öffentlichen Interesse, denn es liegen wissenschaftliche, insbesondere orts- und architekturgeschichtliche, und städtebauliche Gründe vor. Darüber hinaus spricht auch die kulturlandschaftliche Prägung für die Erhaltung des Ortsgefüges:

Wissenschaftliche Gründe

Der Ort ist in seiner historischen Gesamtaussage ein bedeutendes Geschichtsdokument, das stadtbaugeschichtlich vertieft untersucht werden könnte, denn aufgrund der Bedeutung und der substantiellen Überlieferung eignet sich der Ortskern zur weiteren Erforschung und Dokumentation und Verankerung der Ortsgeschichte an konkreten historischen baulichen Anlagen im räumlichen Kontext im Hinblick auf die Stadtbaugeschichte, die Architekturwissenschaft, die Bauforschung und die Hauskunde.

Städtebauliche Gründe

Für die Erhaltung und Nutzung liegen außerdem städtebauliche bzw. stadtgeschichtliche Gründe vor, denn der Ortskern überliefert als ein gewachsenes Ganzes die Zusammenhänge der Ortsgeschichte als erhaltenswertes Ortsgefüge mit historischer anschaulicher und denkmalrechtlich relevanter Aussage.

Den Ortsmittelpunkt beherrscht der Sieglarer Markt mit der Alten Schule am östlichen Platzen, den Lindenreihen an den Längsseiten des Platzes und dem Blick auf die Pfarrkirche St. Johannes. Ein weiterer städtebaulicher Festpunkt ist neben dem Marktplatz und der Pfarrkirche auch der Mühlenkomplex an der Mühlenstraße.

Zudem spiegeln Solitäre mit öffentlichen Funktionen die bündelnde überörtliche Bedeutung von Sieglar und setzen im Volumen und spezifischen baulichen Ausprägung ortsinnere räumliche Schwerpunkte. Dazu zählen, die Kirche mit dem Westturm aus dem 12. Jahrhundert, das Pfarrhaus im klassizistischen Stil in Fachwerkbauweise aus dem Jahr 1828 und die 1872-1874 errichtete ehemalige Schule.

Die Bauten vermitteln in der Stellung der Baukörper, in der Zuordnung zueinander, in der Staffelung der Volumina und in der Baukörperabfolge (öffentlicher Bau – Wohnhaus – Nebengebäude), in der Kleinteiligkeit, in den Proportionen, Höhenentwicklungen, Dachformen, Dachneigungen, Firstrichtungen und Materialien in ihrer Gesamtheit eine geschichtlich gewachsene, kontinuierlich entstandene Gestalt, die aus städtebaulichen Gründen insgesamt in ihren Strukturen erhaltenswert ist.

Kulturlandschaftliche Prägung

Ortsentstehung und Ortsentwicklung sind eng auf die Lage auf der ersten überschwemmungsfreien Terrassenkante des Ufers der unteren Sieg bezogen. Sieglar liegt jenseits des Mühlengrabens, dessen Verlauf bis ins 19. Jahrhundert das Überschwemmungsgebiet der Siegaue seitlich begrenzte. Sieglar liegt zudem an der historischen Wegeverbindung von Troisdorf und Spich nach Eschmar und Mondorf zum Rhein. Die Lage und die Zuordnung von Bauten und Freiflächen haben die Landschaft genutzt, aber auch geprägt: so entstand beispielsweise der rund 8,5 km lange Mühlengraben, der ursprünglich zur Betreibung der Sieglarer und Eschmarer

Mühlen mit Wasserkraft angelegt wurde, aber auch bis heute noch eine wirtschaftliche Bedeutung hat. In seinem Miteinander der Bauten und Freiflächen vermittelt der gegebene Ort als räumlicher Festpunkt eine bedeutende Aussage zur Gestalt und zur historischen Aussage der Kulturlandschaft. Für die Erhaltung des Ortsgefüges sprechen daher auch kulturlandschaftsprägende Gründe.

§6 Rechtsfolgen

Der in § 1 dieser Satzung beschriebene Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des DSchG NRW. In entsprechender Anwendung der § 9 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer im Satzungsgebiet

- a) bauliche Anlagen, auch wenn sie keine Baudenkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will.
- b) Anlagen errichten will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn nur dadurch die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt werden können.

Die Erlaubnispflicht besteht auch dann, wenn eine Genehmigungspflicht nach den baurechtlichen Bestimmungen nicht gegeben ist.

Weitergehende Genehmigungspflichten für Maßnahmen im Denkmalbereich, insbesondere nach den baurechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

Werden Handlungen nach § 9 DSchG NRW ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt, kann die zuständige Denkmalbehörde gemäß § 25 Absatz 1 DSchG NRW die Einstellung der Arbeiten anordnen. Sie kann verlangen, dass der ursprüngliche Zustand, soweit dies noch möglich ist, wiederhergestellt oder das Denkmal auf andere Weise wieder instandgesetzt wird.

§7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 DSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach § 6 dieser Satzung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 41 DSchG NW geahndet werden.

§ 8

Hinweise

Bau- und Abrissanträge sowie Anzeigen für diejenigen Bau- und Abrissvorhaben, die nach den baurechtlichen Pflichten genehmigungsfrei sind, sind der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen. Der baurechtliche Antrag bzw. die baurechtliche Anzeige ersetzt dabei nicht die weiterhin notwendige Abbrucherlaubnis denkmalrechtlicher Art. Auch sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen sind mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen. Mit den Erdeingriffen darf erst begonnen werden, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es ist dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu prüfen und festzulegen, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.

§ 9

Anlagen der Satzung

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil der Satzung:

- Anlage 1: Übersichtsplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
- Anlage 2: Übersichtsplan der als bereichsprägend und erhaltenswert eingestuften Objekte im Geltungsbereich und Darstellung der freizuhaltenden Sichtachsen

Nachrichtlich zur Satzung beigelegt sind folgende Anlagen:

- Anlage 3: Liste der eingetragenen Baudenkmäler im Geltungsbereich zum Zeitpunkt der Satzungsgebung
- Anlage 4: Beispielhafte Darstellung der charakteristischen Ortsmerkmale mittels historischer und aktueller Fotos
- Anlage 5: Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland gem. § 22 Abs. 4 Nr. 1 DSchG NRW

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.